

Amt, Datum, Telefon
600 Bauamt, 16.09.2005, 3396

Drucksachen-Nr.
1478
Wahlperiode 2004-2009

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Öff.	Nichtöff.
Bezirksvertretung Sennestadt	20.10.2005	X	
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	25.10.2005	X	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Bebauungspläne

Nr. I/St 9 / 1 - 1 "Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 1"

Nr. I/St 9 / 2 - 1 "Wochenendhausgebiet nördlich Senner Hellweg"

Nr. I/St 9 / 3 - 1 "Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 2"

Stadtbezirk Sennestadt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Bebauungspläne Nr. I/St 9 / 1 - 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 1“ I/St 9 / 2 - 1 „Wochenendhausgebiet nördlich Senner Hellweg“, Nr. I/St 9 / 3 - 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 2“ wird zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Bielefeld entstehen durch diesen Beschluss keine Kosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete/r	* Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
----------------------------------	--

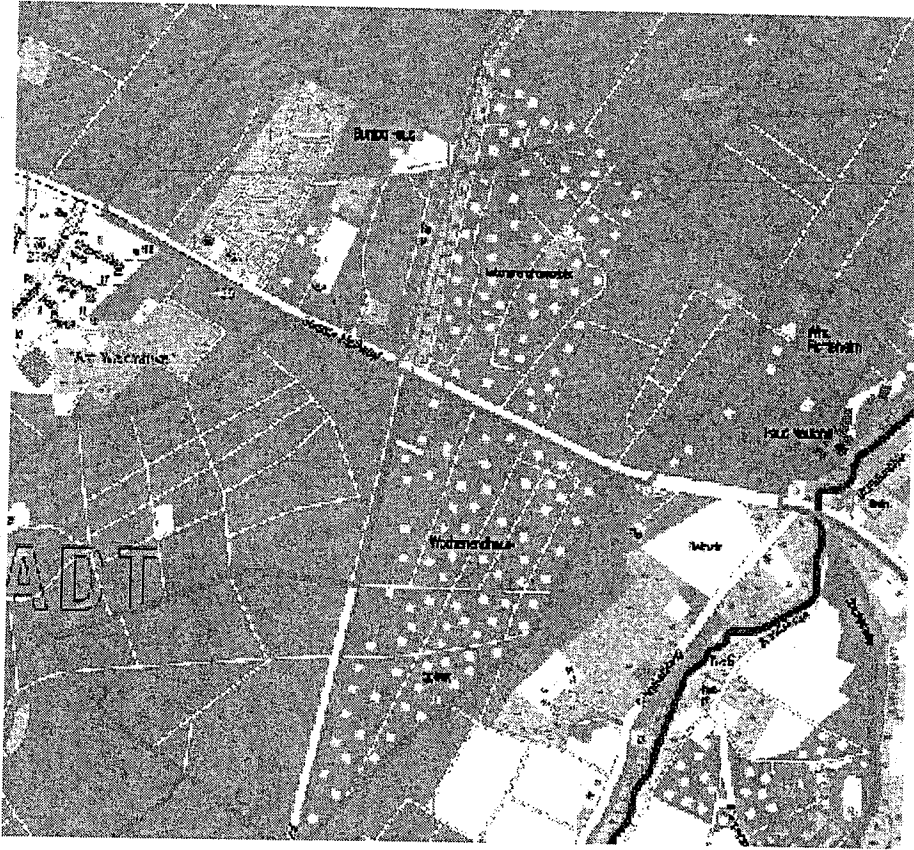
**Bebauungspläne Nr. I/St 9 / 1 – 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 1“
Nr. I/St 9 / 2 – 1 „Wochenendhausgebiet nördlich Senner Hellweg“
Nr. I/St 9 / 3 – 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 2“**

Inhaltsübersicht

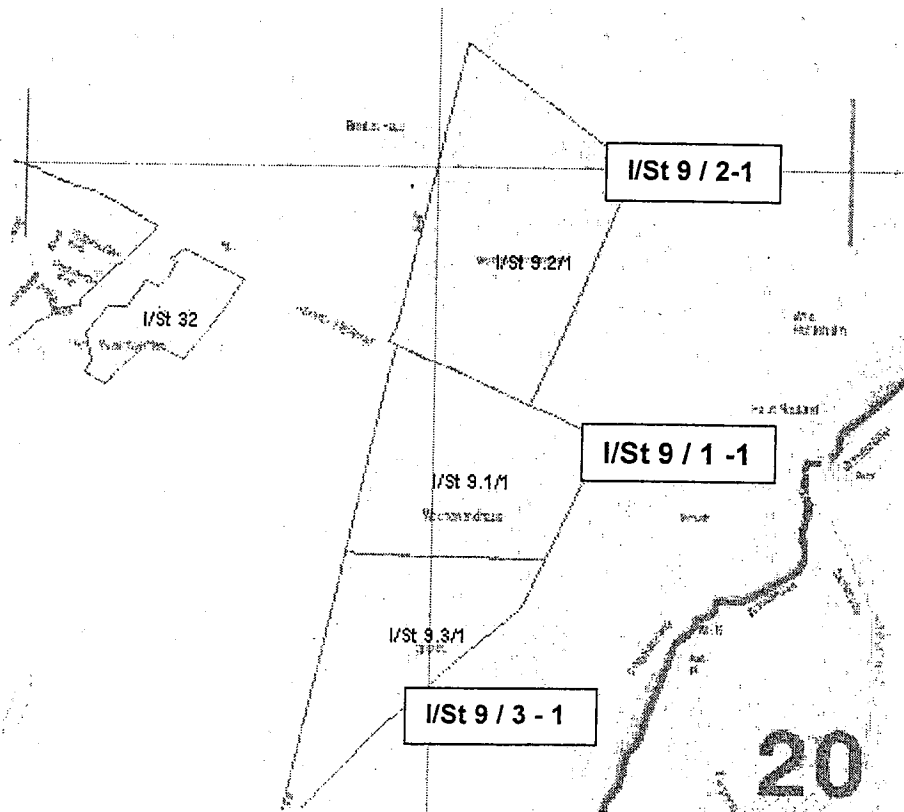
	Seite
<u>Übersicht zur Lage im Stadtbezirk Sennstadt</u>	3
<u>Übersicht Geltungsbereiche der Bebauungspläne</u>	3
1. <u>Begründung zum Beschlussvorschlag</u>	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Flächennutzungsplan/Bebauungsplan	5
1.3 Ausgewählte Festsetzungen	5
1.4 Grundwasserschutz/Ver- und Entsorgung	6
1.5 Zusammenfassung	7

Anlage

Übersicht zur Lage im Stadtbezirk Sennestadt



Übersicht Geltungsbereich der Bebauungspläne



Begründung

1.1 Allgemeines

In einem Schreiben vom 23.02.2005 an den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld wird von einigen Nutzern des Wochenendhausgebietes Markengrund in Bielefeld Sennestadt die Durchführung eines Änderungsverfahrens für die Bebauungspläne angeregt, da nach ihrer Auffassung die Festsetzungen der Bebauungspläne in einigen wichtigen Punkten nicht mehr zeitgemäß seien. Insbesondere wird die Beschränkung der Keller auf 15 m² erwähnt, die Nichtzulässigkeit von Drempeln sowie das Verbot des Dauerwohnens. Auslöser dieses Antrages sind die z.Z. laufenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Minden, die von den Betroffenen angestrengt wurden. Mit dem Gang zum Verwaltungsgericht wenden sich die Betroffenen gegen bauordnungsrechtliche Verfügungen, die vom Bauamt wegen festgestellter Verstöße gegen die Festsetzungen der Bebauungspläne erlassen wurden.

Das Wochenendgebiet Markengrund wird erstmalig in der Verordnung über die Regelung der Bebauung im Gebiet der Gemeinde Senne II vom 1. März 1961 erwähnt. Aus dem der Verordnung beigefügten Übersichtsplan ist ersichtlich, dass das Wochenendgebiet damals nur nördlich des Senner Hellweges lag. Die Bereiche südlich des Senner Hellweges wurden von dieser Verordnung nicht erfasst.

In dieser Verordnung wurden folgende Festsetzungen für Wochenendgebiete erlassen:

Wochenendgebiet

1. *Im Wochenendgebiet sind Gebäude zulässig, die nur dem zeitweiligen Wohnen von Menschen dienen.*
- 2a. *Die Wochenendgrundstücke sollen mindestens 2000 m² groß sein. In Ausnahmefällen kann eine Verringerung der Grundstücksgröße bis auf 1500 m² zugelassen werden.*
- 2b. *Als Grundstückseinfriedigungen dürfen nur Holzzäune oder lebende Hecken verwandt werden.*
- 3a. *Die zu errichtenden Gebäude dürfen bis 50 m² Grundfläche erhalten. Auf jedem Grundstück darf nur ein Wochenendhaus errichtet werden.*
- 3b. *Es sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.*
- 3c. *Die Dachneigung darf nicht mehr als 36° betragen.*
- 3d. *Bodenraum und evtl. Kellerraum darf zu Wohnzwecken nicht genutzt werden.*
- 3e. *Feuerstätten dürfen nicht angelegt werden.*
- 3f. *Die Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze muss mindestens 5 m betragen.*
- 3g. *Die anfallenden Schmutzwässer und Fäkalien sind in wasserdichten Sammelgruben aufzufangen. Diese Gruben müssen je Wochenendhaus 2 m³ erhalten und dürfen keinen Überlauf haben. Der Grubeninhalt ist nach Bedarf abzufahren, soweit er nicht oberirdisch landwirtschaftlich oder gärtnerisch Verwendung findet.*

Diese Verordnung ist am 31.12.1981 außer Kraft getreten.

In Kenntnis dieser Tatsache wurde daher schon vor der kommunalen Neuordnung im Jahre 1973 ein Bauleitplanverfahren durch die Sennestadt eingeleitet, da das Wochenendgebiet in den Jahren ab 1961 zügig bebaut wurde und eine planungsrechtliche Sicherung und Steuerung unumgänglich wurde. Das Bauleitplanverfahren wurde für die drei genannten Bebauungspläne im Jahre 1982 abgeschlossen. Seit dem 15.03.1982 sind die 3 Bebauungspläne in Kraft. Ein Abgleich der Festsetzungen zeigt, dass diese in ihren Grundzügen aufbauen auf den Festsetzungen der Verordnung aus dem Jahre 1961. Sie wurden nur an die damals aktuelle Rechtslage des Bundesbaugesetzes und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst und in einigen Punkten konkretisiert, da es diese Rechtsvorschriften 1961 nicht gab.

In den Begründungen ist ausführlich auf den Sachverhalt, dass es sich hier um ein Sondergebiet als Wochenendhausgebiet handelt, eingegangen worden. Die Festsetzungen haben in der Summe zum Ziel, Dauerwohnen zu verhindern.

1.2 Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist für den Bereich der 3 Bebauungspläne für das Wochenendgebiet Markengrund ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet dargestellt. In den Bebauungsplänen sind die Bauflächen als Sondergebiet nach § 10 der Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1977 als Sondergebiete, die der Erholung dienen – Wochenendhausgebiet – festgesetzt. Im Gesetz wie auch in den Kommentierungen wird deutlich ein Unterschied gemacht zwischen Wochenendhausgebieten und Ferienhausgebieten. Letztere werden i.d.R. gewerblich genutzt, d.h. durch Vermietung ist bei optimaler Belegung von einer dauerhaften ganzjährigen Nutzung durch wechselnde Personen auszugehen. Wochenendhäuser werden i.d.R. von den Eigentümern bei deutlich geringerer Nutzungsfrequenz selbst genutzt. Beiden Nutzergruppen gemeinsam ist, dass sie über einen sog. 1. Wohnsitz an ihrem Lebensmittelpunkt verfügen.

In der Festsetzung heißt es „Wochenendhausgebiete dienen dem kürzeren Erholungsaufenthalt, jede Dauerwohnung oder sonstige Nutzung ist unzulässig“.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zu diesem Sachverhalt wie folgt argumentiert:

„Ziel der städtebaulichen Ordnung ist u.a. die weitgehende Erhaltung der Sennelandschaft. Deshalb wird durch den Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,03 festgesetzt; dies bedeutet, dass bei einer maximal überbaubaren Grundstücksfläche von 50m² - wie im Bebauungsplan ausgewiesen – das Gesamtgrundstück eine Mindestgröße von 1.500m² erhalten muss.

Außerdem ist im Bebauungsplan die Mindestgrundstücksgröße mit 2.000m² festgelegt, die nur als Ausnahme bis auf 1.500m² reduziert werden darf. Durch den Verzicht auf die Ausweisung von auf Einzelgrundstücke bezogene Baugrenzen wird erreicht, dass die Stellung der Wochenendhäuser besser der vorhandenen Topographie und dem vorhanden Baumbestand angepasst werden kann.“ (Zitat aus der Begründung)

Die Absicht der Plangeber wird durch diese Begründung ganz deutlich. Durch die Koppelung dieser beiden Festsetzungsinhalte sollte dem besonderen Charakter des Wochenendgebietes Rechnung getragen werden, denn auf Grund der Grundstücksgrößen sollte nicht die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich eine Bauherr 2 oder 3 Grundstücke mit je 2000m² zusammenkauft und dann bei Ausnutzung der GRZ von 0,03 ein Wochenendhaus mit einer Grundfläche von 180m² errichten kann.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller potentiellen Wochenendhausbesitzer wurde daher neben der GRZ auch ein absolutes Maß für die überbaubare Fläche vorgegeben. Bei genauer Berechnung dürfte sonst nämlich bei einem Grundstück mit der Mindestgröße von 1.500m² nur ein Wochenendhaus mit 45m² Grundfläche gebaut werden, bei einer Grundstücksgröße von 2.000m² wären 60m² Grundfläche möglich. Die Festsetzung des Bebauungsplanes ist in sich stimmig, da im Zusammenwirken von Begründung und Festsetzung die Absicht klar erkennbar ist.

Lt. § 17(1) BauNVO soll die Baudichte durch Festsetzung der GRZ beschränkt werden. Dies genügt jedoch häufig nicht. Lt. § 10(3) BauNVO ist in Wochenendhausgebieten zwingend die Grundfläche festzusetzen. Die kombinierte Festsetzung der GRZ u. der Grundfläche ist zulässig (s. Kommentar Fickert/Fieseler, 4. Auflage, TU 25 letzter Absatz).

1.3 Ausgewählte Festsetzungen

Drempel / Dachneigung

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes heißt es ganz deutlich, dass Drempelausbildungen – auch konstruktiver Art – unzulässig sind. In Verbindung mit der Größe der überbaubaren Fläche (50 m²) und der Dachneigung von 25° - 30° wurde der Gedanke der alten Festsetzung

entsprochen, die eine Nutzung des Dachbodens zu Wohnzwecken ausschloss. Eine Abweichung von dieser Vorgabe würde in der Konsequenz dazu führen, dass die Nutzfläche im Bereich des Dachraumes erhöht wird und so in weit größerem Umfang nutzbar ist, als bei Einhalten der Festsetzungen möglich wäre. Für eine Nutzung als Wochenendhaus ist der im Dachraum bei Einhalten der Vorgaben entstehende Abstellraum ausreichend bemessen.

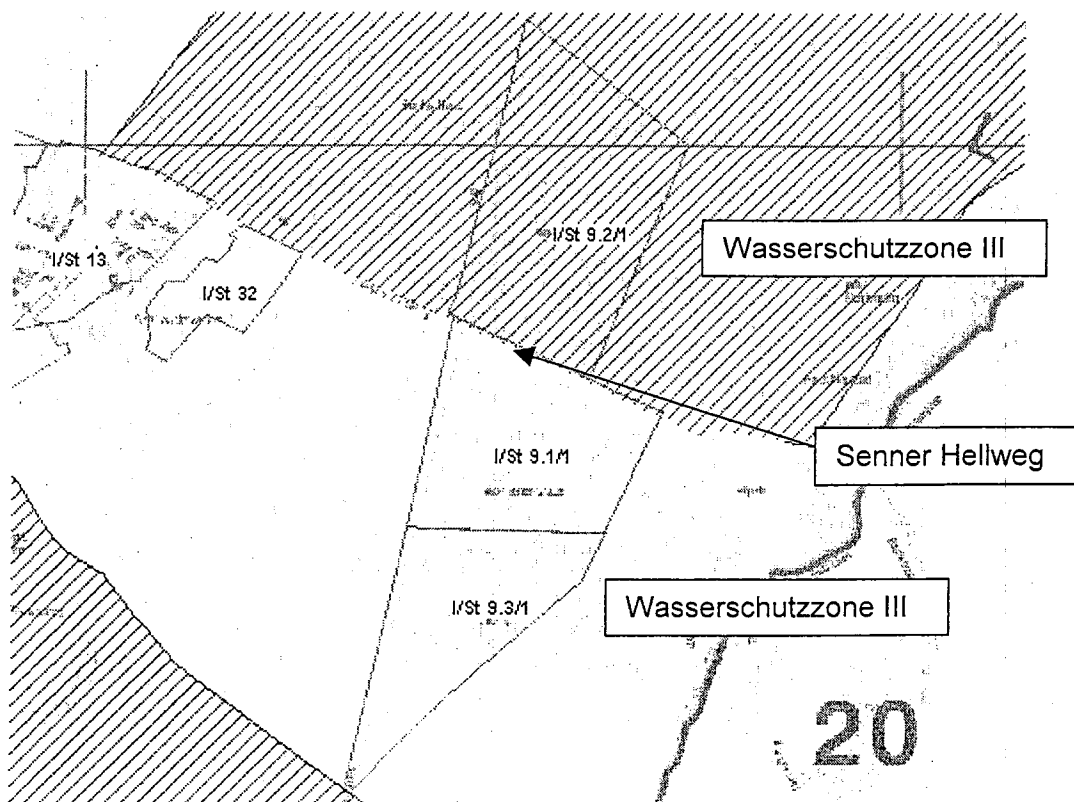
Kellergröße < 15 m²

War in der Verordnung aus dem Jahre 1961 nur von einem Verbot des Kellers zu Wohnzwecken die Rede, so hat sich in den darauf folgenden Jahren gezeigt, dass findige Bauherrn bei voller Ausnutzung der vorh. Geländesituation sehr wohl Raumhöhen im Keller schaffen konnten, die den Vorgaben der Bauordnung für Wohnräume, die zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sind, entsprachen. Diesen bewussten Verstößen konnte nur durch eine deutliche Reduzierung der Kellergröße entgegen gewirkt werden. Durch die relativ geringen Keller- bzw. Abstellraumgrößen wurde die Eigenschaft der Gebäude als Wochenendhaus nicht derart eingeschränkt, dass eine Nutzung unmöglich wurde. Die Beschränkung hatte vielmehr zum Ziel, ein Abgleiten in andere Nutzungsarten, die nicht vereinbar sind mit den Festsetzungen der Bebauungspläne zu verhindern.

Nebenanlagen

Nebenanlagen einschl. Garagen und überdachte Einstellplätze gemäß § 14 (1) Bau NVO sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Diese Festsetzung ist in dem Punkt überdachte Einstellplätze = Carports durch das Erteilen von Befreiungen für diese bauliche Anlagen überholt. War bei Aufstellung des Bebauungsplanes die Auffassung der Plangeber, dass bei einer Nutzung als Wochenendhaus ein kurzfristiges Abstellen der Kraftfahrzeuge ohne Überdachung möglich und hinnehmbar ist, so hat sich im Laufe der Jahre die Einstellung zum Auto dahingehend geändert, dass gerade in Waldgebieten zum Schutz der Autos vor Harz etc. eine Überdachung seitens der Nutzer der Wochenendhäuser gewünscht wurde. In den 80er Jahren wurden daher viele Garagen / Carports illegal errichtet. In Abstimmung mit den politischen Gremien wurde daher 1993 beschlossen, für einen überdachten Stellplatz = Carports je Wochenendhausgrundstück eine Befreiung von den Festsetzungen zu erteilen. Diese Vorgehensweise wurde inzwischen durch einschlägige Rechtssprechung bestätigt.

1.4 Grundwasserschutz / Ver- und Entsorgung



Der gesamte Bereich des Wochenendgebietes Markengrund liegt innerhalb der Wasserschutzzonen III A und III B. Da zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ein Anschluss dieser Gebiete an die Schmutzwasserkanalisation nicht absehbar war, wurde in Verbindung mit § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, dass, wie schon in der Verordnung aus dem Jahre 1961, die anfallenden Fäkalien in abflusslosen Gruben zu sammeln und bei Bedarf abzufahren und ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Über die Grubenentleerungen ist ein lückenloser Nachweis zu führen.

Zur Entwässerungssituation im Wochenendhausgebiet Markengrund wurde die Bezirksvertretung Sennestadt in der Sitzung am 29.04.2004 durch das Umweltamt mit einer Informationsvorlage (Drucksachen-Nr. 8607, siehe Anlage) informiert.

Z.Z. wird von 700 das Abwasserbeseitigungskonzept erarbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass es im Herbst dem Rat vorgelegt wird.

1.5 Zusammenfassung

Ein Änderungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. I/St 9 / 1 – 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 1“, Nr. I/St 9 / 2 – 1 „Wochenendhausgebiet nördlich Senner Hellweg“, Nr. I/St 9 / 3 – 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg Tpl. 2“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Eine Anpassung an die Wünsche und Vorstellungen der Antragssteller würde den planerischen und städtebaulichen Zielen der Bebauungspläne zuwiderlaufen. In Verbindung mit dem Handlungskonzept aus dem Jahre 1993 (Drucksachen-Nr. 9432, Auszug siehe Anlage) sind die Festsetzungen der Bebauungspläne inhaltlich konkret genug, um die Vorhaben im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Sinne eines Wochenendgebietes beurteilen und steuern zu können.

Ein Stattgeben, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung als Dauerwohnsitz, hätte zur Folge, dass das Sondergebiet in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden müsste. In der Folge würden Forderungen an die allgemeine Infrastruktur aufkommen. Eine Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet hätte negative Auswirkungen auf die Grundzüge der bisher verfolgten und –abgestimmten Stadtentwicklungsplanung und ist daher aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich abzulehnen.


Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den 28.09.05

Anlage

1. Auszug aus der Vorlage vom 08.06.1993 Drucksachen-Nr. 9432 „Wochenendgebiet Markengrund Bielefeld Sennestadt, illegale Bautätigkeit; weiteres Vorgehen

Im Nachgang zu der Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt vom 19.12.1992 fand am 16.02.1993 im Sennestadt-Haus zwischen Mitgliedern der Bezirksvertretung, des Wochenendvereins e.V. und Vertretern der Verwaltung unter Leitung der Bezirksvorsteherin Frau Klemens und der Federführung des Herrn Beigeordneten Mausbach eine erneute Erörterung der Thematik „Wochenendhausgebiet Markengrund“ statt.

Dabei wurde nochmals seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Durchsetzung einer Forderung auf Rückbau bzw. auf Mängelbeseitigung der sog. Altbebauung, d.h. der vor 1990 errichteten Wochenendhäuser, rechtlich sehr problematisch ist und die Ahndung von Verstößen gegen geltende Bestimmungen aus der Vergangenheit sehr begrenzt sind. Es ist daher beabsichtigt, ausschließlich gegen umweltrelevante Verstöße vorzugehen.

Im einzelnen ist beabsichtigt, nach genereller Ermittlung des Ist-Zustandes sämtlicher Wochenendhausgrundstücke im Bereich Markengrund wie folgt vorzugehen:

1. Feuerungsanlagen

Es können nur die nach dem bebauungsplan zulässigen Feuerungsanlagen (Gas- oder Elektrizitätsfeuerungsanlagen, die keiner Abgas- und Entlüftungsschornsteine bedürfen) akzeptiert werden. Nach Ermittlung des Ist-Zustandes bleibt zu entscheiden, ob in Einzelfällen in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister und dem Feuerwehramt Kompromisslösungen möglich sind.

2. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung darf nur ausschließlich in abflusslosen Gruben bei regelmäßiger Abfuhr erfolgen. Hierüber sind dem Amt 36 (Wasserschutzamt, jetzt 360 Umweltamt) entsprechende Nachweise vorzulegen. Auf Grund der Höhe der Abfuhrmengen ist zu überwachen, dass das Schmutzwasser nicht unkontrolliert aus den abflusslosen Gruben geführt wird. Sollten Unregelmäßigkeiten im Einzelfall erkennbar sein, sind Stichproben zur Kontrolle der Gruben durchzuführen.

3. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen sind entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausnahmslos auf 1,00 m Höhe zurückzubauen.

4. Carports

Laut Bebauungsplan sind Garagen und überdachte Einstellplätze unzulässig. Zum Schutz der PKW soll gestattet werden, dass pro Grundstück eine Garage geduldet wird bzw. ein Carport in einer Größe von ca. 3,00 x 6,00 m errichtet werden kann. Über diese Anzahl hinaus vorhandene Carports oder Garagen sind zu beseitigen.

5. Ausholungen

Zur optischen Erhaltung des Waldcharakters sind Ausholungen über 10% durch artgerechte Gehölze wieder aufzuforsten.

6. **Gewerbliche Nutzungen**

Gewerbliche Nutzungen sind im Wochenendgebiet unzulässig und werden bauordnungsrechtlich geahndet.

7. **Dauerwohnen**

Laut Festsetzung des Bebauungsplanes dienen die Wochenendhäuser ausschließlich dem kürzeren Erholungsaufenthalt. Jede Dauerwohnnutzung oder sonstige Nutzung ist unzulässig. Diesbezüglich erfolgt in einem noch zu erstellenden Rundschreiben eine entsprechende Mitteilung an sämtliche Wochenendhausgrundstücksbesitzer.

Amt, Datum, Telefon
360 Umweltamt, 07.04.2004, 67 48

Drucksachen-Nr.
8607
Wahlperiode 1999 - 2004

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Öff.	Nichtöff.
Bezirksvertretung Sennestadt	29.04.2004	X	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entwässerungssituation im Wochenendhausgebiet Markengrund

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Begründung:

1. Anlass:

Im Wochenendhausgebiet Markengrund existieren z. Z. ca. 250 Gebäude, deren Entsorgung ausschließlich über Abwassersammelgruben erfolgt. Diese müssen mittels eines im Auftrage der Stadt tätigen privaten Entsorgungsunternehmens bedarfsgerecht entleert werden. Das Umweltamt ist als untere Wasserbehörde für die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen und deren Entleerung zuständig. Da die Mehrzahl der Gruben älter als zwanzig Jahre ist, hat das Umweltamt vom Juli bis Oktober 2003 davon über 50% kontrolliert.

2. Ergebnisse

Wie die Untersuchung ergeben hat, sind die Abwassergruben im Markengrund vielfach marode und entsprechen nicht dem Stand der Technik. So haben sie meist ein sehr hohes Alter (67% über 20 Jahre), sind sehr klein und weisen verschiedenartige Bauschäden auf (Undichtigkeiten, nicht einsturz sichere Abdeckungen etc.). Bei ca. einem Drittel handelt es sich noch um gemauerte Gruben, die nach der Bauprodukteverordnung gar nicht mehr zulässig sind. Außerdem fehlen von nur wenigen Ausnahmen abgesehen Entlüftungen, Füllstandsmesseinrichtungen und Überlaufwarneinrichtungen. Beim Betrieb der Gruben können Unregelmäßigkeiten zudem nicht ausgeschlossen werden.

3. Fazit

Von vielen Anlagen kann eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser ausgehen. Im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung kommt dieser Besorgnis eine besondere Bedeutung zu. Aus wasserrechtlichen Gründen besteht Handlungsbedarf.

4. Handlungsmöglichkeiten

Zur Lösung der Abwasserproblematiken im Markengrund bestehen grundsätzlich zwei technische Möglichkeiten:

a. Ein umfangreiches Sanierungs- und Neubauprogramm für über 200 Abwassersammelgruben. Hierbei müsste etwa die Hälfte der Abwassersammelgruben durch neue Anlagen ersetzt werden, bei weiteren 40% besteht Sanierungsbedarf. Die technische Nutzungsdauer der Anlagen kann mit etwa 20 bis 25 Jahren angesetzt werden, bevor erneut investiert werden muss. Der Verwaltungsaufwand und die Kosten für Invest, Abfuhr und Abwasserbehandlung sind bei dieser Variante für die Anlagenbetreiber relativ hoch.

b. Die Verlegung einer Abwasserdruckrohrleitung

Eine Kanalisation besteht im Markengrund bisher nicht. Im Jahre 2006 soll im Rahmen des gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Druckrohrleitung vom Waldfriedhof aus durch den Senner Hellweg und den Schopketalweg verlegt werden. Danach ist es technisch möglich, auch Abzweige in den Markengrund zu verlegen.

Die Nutzer der Wochenendhausgrundstücke hätten die Kosten für den Anschluss an die Kanalisation zu tragen; dies hätte den Vorteil einer dauerhaften Lösung der Abwasserproblematik. Außerdem profitieren die Nutzer dadurch, dass statt der Entsorgungsgebühren nur noch die deutlich geringeren Abwassergebühren nach der Entwässerungssatzung anfallen. Den der Stadt entstehenden Kosten für Verlegung und Betrieb der Abwasserleitung stehen zusätzliche Einnahmen bei der Entwässerungsgebühr gegenüber. Ein technisches Realisierungskonzept mit Untervarianten sowie Kostenvergleichsbetrachtungen wurde aufgrund des frühen Diskussionsstandes noch nicht beauftragt. Auf die Frage nach der favorisierten zukünftigen Art der Abwasserbeseitigung sprachen sich sowohl im Nord- wie im Südteil des Markengrundes ca. 76% der Anlagennutzer spontan für eine Abwasserdruckrohrleitung aus.

Beigeordnete/r

Moss

* Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.